

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 14/11 B

L 10 U 1975/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 7144/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Ver-
fahren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beiordnung von Rechtsanwalt
V. wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2010
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat zwar Prozesskostenhilfe und Beordnung seines Bevollmächtigten beantragt (§ 73a SGG, § 114, § 121 ZPO). Er hat aber nicht innerhalb der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Da er seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht fristgerecht glaubhaft gemacht hat, ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts schon deshalb abzulehnen (§ 117 Abs 2 und 4, § 118 Abs 2 Satz 4 ZPO). Ferner hat die Beschwerde aus den nachfolgend genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

II

- 2 Der Kläger rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe nicht einem Gutachten des Prof. Dr. S. und einem für eine private Versicherung erstatteten Gutachten des Prof. Dr. F. - , das in Wirklichkeit auch Prof. Dr. S. erstellt habe, folgen dürfen, sondern habe stattdessen dem Gutachten des Prof. Dr. B. folgen müssen, rügt er im Kern die Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf kann die Verfahrensrüge aber nicht gestützt werden.
- 3 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensfehler des LSG hinreichend bezeichnet, wenn er vorträgt, das LSG habe ein außerhalb des Gerichtsverfahrens erstelltes Gutachten verwertet. Er rügt, dieses Gutachten sei von Prof. Dr. S. erstattet worden, obwohl es von Prof. Dr. F. unterzeichnet worden sei. Hierzu zeigt der Kläger nicht auf, woraus sich erhellend könnte, dass - wie er behauptet - Prof. Dr. F. das Gutachten nicht gelesen und auch nicht selbst in eigener Sachkunde überprüft, sondern schlicht unterzeichnet habe. Selbst wenn das außerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens erstattete Gutachten allein Prof. Dr. S. zuzuschreiben wäre, hat der Kläger nicht dargetan, weshalb das LSG dieses Gutachten nicht verwerten dürfte.
- 4 Soweit der Kläger rügt, dass LSG habe weitere Ermittlungen (§ 103 SGG) anstellen müssen (Einholung eines Obergutachtens, Vernehmung der Ehefrau als Zeugin), kann die Beschwerde

auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er einen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat. Einen beim LSG gestellten Beweisantrag hat der Kläger indes nicht bezeichnet.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)